

Spezial-Synopse

Gesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz; GIG-ZG)

Beilage

[M09] Antrag des Regierungsrats vom 22. März 2016 Vorlage Nr. 2603.2 (Laufnummer 15129)	[M11] Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 24. August 2016 Vorlage Nr. 2603.4 (Laufnummer 15241)
<p>Gesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG-ZG)</p>	
<p><i>Der Kantonsrat,</i></p> <p>gestützt auf Art. 2 Bst. a des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau[SR 0.108] , Art. 8 Abs. 3 der Bundesverfassung[SR 101.0], § 5 Abs. 2 und § 41 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
<p>I.</p>	
<p>§ 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz bezweckt die Verwirklichung der rechtlichen und der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann in allen Lebensbereichen.</p>	<p>§ 1 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Dieses Gesetz bezweckt die Verwirklichung der rechtlichen und der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann im Sinne der Bundesverfassung.</p>
<p>§ 2 Massnahmen</p> <p>¹ Der Regierungsrat bestimmt die zur Zweckerreichung erforderlichen und wirksamen Massnahmen auf kantonaler Ebene.</p> <p>² Vor der Bestimmung neuer Massnahmen werden die bisherigen auf ihre Wirksamkeit hin überprüft.</p>	<p>§ 2 Abs. 2 (gelöscht), Abs. 3 (neu)</p> <p>² Gelöscht.</p> <p>³ Der Kantonsrat beschliesst die finanziellen Mittel für die vom Regierungsrat bestimmten Massnahmen im Rahmen des jährlichen Budgets.</p>

[M09] Antrag des Regierungsrats vom 22. März 2016 Vorlage Nr. 2603.2 (Laufnummer 15129)	[M11] Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 24. August 2016 Vorlage Nr. 2603.4 (Laufnummer 15241)
<p>§ 3 Beiträge</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann Institutionen Beiträge zur Förderung der Verwirklichung der Gleichstellung von Frau und Mann zusprechen.</p> <p>² Die finanzielle Unterstützung erfolgt im Rahmen der vom Kantonsrat alljährlich mit dem Voranschlag zu bewilligenden Kredite oder durch andere zur Verfügung stehende Mittel (Erträge von Stiftungen, Fonds usw.).</p>	<p>§ 3 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Die finanzielle Unterstützung erfolgt im Rahmen der vom Kantonsrat jährlich mit dem Budget zu bewilligenden Kredite oder durch von Dritten zur Verfügung gestellte zweckgebundene Mittel.</p>
<p>§ 4 Kanton</p> <p>¹ Die Umsetzung dieses Gesetzes erfolgt grundsätzlich dezentral in den einzelnen Direktionen.</p> <p>² Für die Koordination ist die Direktion des Innern zuständig.</p>	
<p>§ 5 Gemeinden</p> <p>¹ Für die Gemeinden gelten §§ 1 und 2 dieses Gesetzes analog.</p> <p>² Zuständig für die Bestimmung der Massnahmen zur Verwirklichung der rechtlichen und der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann ist der Gemeinderat.</p>	
<p>II.</p>	
<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
<p>III.</p>	
<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	

[M09] Antrag des Regierungsrats vom 22. März 2016 Vorlage Nr. 2603.2 (Laufnummer 15129)	[M11] Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 24. August 2016 Vorlage Nr. 2603.4 (Laufnummer 15241)
IV.	
Dieses Gesetz tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft[Inkrafttreten am ...].	
Zug, Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Die stv. Landschreiberin Publiziert im Amtsblatt vom	